

Habilitationsordnung

*der Universität der Bundeswehr München
(HabilO)*

September 2008

Habilitationsordnung
der
Universität der Bundeswehr München
(HabiO)

Vom 20. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 82 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Habilitationsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Habilitation	3
§ 3	Zuständige Gremien	3
§ 4	Gegenstand des Habilitationsverfahrens	4
§ 5	Annahmeverfahren	4
§ 6	Das Fachmentorat	6
§ 7	Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung	7
§ 8	Schriftliche Habilitationsleistung	7
§ 9	Zwischenevaluierung	8
§ 10	Wissenschaftliche Begutachtung Nach Fortführung des Habilitationsverfahrens	8
§ 11	Feststellung der Lehrbefähigung	8
§ 12	Umhabilitation	9
§ 13	Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen	9
§ 14	Urkunde, Akteneinsicht	10
§ 15	In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung	10
Anlage 1:	Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anlage 2:	Habilitationsurkunde	12
Anlage 3:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	13

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Habilitationsordnung regelt den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) gemäß Art. 65 BayHSchG in den Fakultäten der Universität der Bundeswehr München (UniBwM).

**§ 2
Zweck der Habilitation**

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin/zum Professor in einem bestimmtem Fachgebiet an Universitäten bzw. diesen gleichgestellten Hochschulen (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwachswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Lehre und Forschung wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung verleiht das Bundesministerium der Verteidigung auf Antrag der habilitierten Person an die UniBwM gemäß § 65 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 auf Vorschlag der UniBwM die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.

**§ 3
Zuständige Gremien**

(1) ¹Das Fachgebiet muss einer Fakultät der UniBwM zuzuordnen sein und dort durch

eine Professur vertreten werden; diese Fakultät führt das Habilitationsverfahren durch.²Ist das Fachgebiet in mehreren Fakultäten vertreten, so wird in der Regel das Habilitationsverfahren von der Fakultät durchgeführt, die die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem Antrag vorschlägt.

(2)¹Zuständig für das Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat der durchführenden Fakultät (nachfolgend als Fakultät bezeichnet), soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt.²Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben außer den Mitgliedern des Fakultätsrates alle hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (im Folgenden als „Erweiterter Fakultätsrat“ bezeichnet).³Der Erweiterte Fakultätsrat kann für das jeweilige Habilitationsverfahren

1. außerplanmäßige Professorinnen/Professoren
2. Professorinnen/Professoren gemäß § 4 Nr. 7 RahBest,
3. habilitierte Mitglieder der Fakultät

ad personam als beratende oder stimmberechtigte Mitglieder bestellen; eine Mitwirkungspflicht besteht nicht.⁴Die Mitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen.⁵Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, für den Geschäftsgang Art. 41 Abs. 1 BayHSchG und § 47 RahBest.

(3)¹Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät führt die Habilitationsakte.²Sie/Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf deren zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(4)¹Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates sind der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.²Beschwerende Entscheidungen

sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 zu versehen.

§ 4

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

§ 5

Annahmeverfahren

(1)¹Als Habilitandinnen/Habilitanden können Bewerberinnen/Bewerber angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes, oder ein hervorragend abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule mit nachfolgender Promotion an einer Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule,
2. die Berechtigung, einen von einer inländischen Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
3. die pädagogische Eignung und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, wobei letztere in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. der Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern die Bewerber-

rin/der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand ist über das Prüfungsamt der UniBwM an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die gemäß Abs. 1 erforderlichen Nachweise,
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
3. ein Bericht über die von der Bewerberin/dem Bewerber bisher durchgeführten Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Verzeichnis der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ein Exemplar der Dissertation und eine Auswahl der wichtigsten, das Fachgebiet betreffenden Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers,
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht. Von ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen,
6. ein Vorschlag für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, und für die das Habilitationsverfahren durchführende Fakultät gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2,
7. ein Exposee zum geplanten Habilitationsprojekt,
8. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats gemäß Abs. 4 Satz 2,
9. eine Erklärung zum Erfordernis einer das fakultätsgewöhnliche Maß überschreitenden Grundausstattung für das geplante Habilitationsprojekt, gegebenenfalls Unterlagen zu dessen Nachweis,
10. eine Erklärung und eine Versicherung an Eides statt gemäß Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 sowie darüber, ob der Bewerberin/dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden bzw. ein derartiges Verfahren anhängig ist.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan prüft die Vollständigkeit des Antrages. ²Gegebenen-

falls wirkt sie/er auf eine Ergänzung des Antrages in angemessener Frist hin. ³Über die Annahme des Antrages entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat. ⁴Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 zu versehen. ⁵Die Annahme als Habilitandin/Habilitand ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. der Bewerberin/dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die den Entzug eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen,
3. die gemäß Abs. 2 Nr. 9 erforderliche drittmittelfähige Grundausstattung für das Habilitationsprojekt nicht bereitgestellt werden kann,
4. bereits zwei Anträge der Bewerberin/des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, durch die Fakultät abgelehnt worden sind,
5. die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist,
6. die Bewerberin/der Bewerber an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, oder für ein verwandtes Fachgebiet beantragt hat, das aber noch nicht abgeschlossen ist; über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

⁶Findet der Antrag nur aufgrund von Nr. 3 keine Zustimmung, soll die Bewerberin/der Bewerber aufgefordert werden, mit der Dekanin/dem Dekan Alternativen zu erörtern und den Antrag in revidierter Form noch einmal der Dekanin/dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen.

(4) ¹Mit der Annahme des Antrages bestellt der Erweiterte Fakultätsrat das Fachmentorat. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin/der Bewerber ein Vorschlagsrecht.

(5) Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin/Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne von Art. 65 Abs. 6 BayHSchG begrenzt.

§ 6 Fachmentorat

(1) ¹Für jedes Habilitationsverfahren bestellt der Erweiterte Fakultätsrat gemäß § 5 Abs. 4 zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und zur prozessbegleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes (Habilitationsverfahren) ein Fachmentorat bestehend aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Unterstützungsfunktion für die Habilitandin/den Habilitanden. ³Zu Mitgliedern des Fachmentorats können bestellt werden:

1. Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG,
2. sonstige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG einer Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule.

⁴Mindestens ein Mitglied muss entsprechend Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor der Fakultät sein. ⁵Bei der Bestellung des Fachmentorats sollte auf eine angemessene fachliche und interdisziplinäre Besetzung geachtet werden. ⁶Ein Mitglied soll einer anderen Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule angehören. ⁷Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus wichtigem Grund aus, so bestellt der Erweiterte Fakultätsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. ⁸Ebenso kann der Erweiterte Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats auf einen begründeten Antrag

der Habilitandin/des Habilitanden neu bestimmen; die Habilitandin/der Habilitand hat hierzu in ihrem/seinem Antrag das Vorschlagsrecht. ⁹Das Fachmentorat handelt im Auftrag der Fakultät; es entscheidet mehrheitlich.

(2) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es vereinbart auf Basis des Exposees zum Habilitationsprojekt mit der Habilitandin/dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Lehre und Forschung. Das Fachmentorat kann Leistungen, die in einem anderen Habilitationsverfahren erbracht wurden, anerkennen. Diese Vereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan wirksam. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der gegengezeichneten Vereinbarung an die Habilitandin/den Habilitanden beginnt die vereinbarte Dauer zur Durchführung des Habilitationsprojektes gemäß § 5 Abs. 5.
2. Es unterstützt die Habilitandin/den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung nach Nr. 1 sowie bei der Sicherstellung der drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.
3. Es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Lehre und Forschung.
4. Es führt nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch, die auf Vorschlag der Habilitandin/des Habilitanden vorgezogen werden kann. Über das Ergebnis erstellt das Fachmentorat dem Erweiterten Fakultätsrat einen Bericht. Die Habilitandin/der Habilitand soll sich und ihr/sein wissenschaftliches Arbeitsgebiet im Rahmen der Zwischenevaluierung mit einem Vortrag vor dem Erweiterten Fakultätsrat präsentieren.
5. Es führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung unter Einbeziehung von zwei externen Gutachten durch.
6. Es schlägt dem Erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor,

wenn die Bewerberin/der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

7. Es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitandin/Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz, die Elternzeit und den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung. Einer von der Habilitandin/dem Habilitanden beantragten Verkürzung der Verfahrenszeit soll das Fachmentorat grundsätzlich zustimmen. Verlängert das Fachmentorat im laufenden Habilitationsverfahren die Dauer des Status als Habilitandin/Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, so ist die bestehende Vereinbarung durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen, insbesondere sind die Fristen für die Zwischenevaluation und für die Schlussbewertung zu aktualisieren; diese Änderungsvereinbarung wird wiederum nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan und Zustellung wirksam.
8. Es stellt fest, ob die vereinbarten Leistungen gemäß Nr. 1 nicht oder nicht fristgerecht erbracht sind. Das Fachmentorat kann eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 7

Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung

(1) ¹Habilitandinnen/Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung; Ersteres in Form von Lehraufträgen. ²Dienstaufgaben, die sich aus der Rechtsstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter der UniBwM ergeben, bleiben unberührt und können berücksichtigt werden. ³Die Habilitandin/Der Habilitand soll dabei in dem von ihr/ihm vertretenen Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen der Lehrverpflichtungsregelung für die Universitäten der Bundeswehr erbringen.

(2) Bei Habilitandinnen/Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan dafür Sorge, dass diese sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre, in der Regel in Form von Lehraufträgen, erhalten.

(3) ¹Das Fachmentorat kann einem Antrag der Habilitandin/des Habilitanden zustimmen, dass ein Teil der Lehrleistung außerhalb der UniBwM erbracht wird. ²Dies gilt auch für bereits vor Beginn des Habilitationsverfahrens erbrachte Lehrleistungen.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. ²Sie muss die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung in angemessener fachlicher Breite nachweisen und eine gegenüber der Doktorarbeit neue wissenschaftliche Leistung darstellen, die den Erkenntnisstand des Fachgebietes, für welches die Bestätigung der Lehrbefähigung angestrebt wird, um wichtige Ergebnisse erweitert.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationschrift oder aus mehreren Fachpublikationen mit dem einer Habilitationschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht. ²Die schriftlichen Leistungen sind jeweils in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. ³Eine Dissertation oder eine sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Den Leistungen gemäß Abs. 2 ist eine Versicherung an Eides statt darüber beizufügen, dass die Bewerberin/der Bewerber die Leistungen selbst erbracht, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 9

Zwischenevaluierung

(1) ¹Zwei Jahre nach Annahme der Habilitandin/des Habilitanden gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der von diesem bis dahin in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen durch; § 6 Abs. 2 Nr. 7 ist zu beachten. ²Insbesondere soll beurteilt werden, ob ein fristgerechter und erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens gemäß der getroffenen Vereinbarung zu erwarten ist. ³Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit der Habilitandin/dem Habilitanden ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem Erweiterten Fakultätsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor. ²Hebt der Erweiterte Fakultätsrat das Fachmentorat auf, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(3) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der Erweiterte Fakultätsrat nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

§ 10

Wissenschaftliche Begutachtung nach Fortführung des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Die zur Feststellung der Lehrbefähigung erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat, zu der auch externe Gutachten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 einzuholen sind. ²Die Habilitandin/Der Habilitand kann Vorschläge zur Bestellung der externen Gutachter machen.

(2) Zur wissenschaftlichen Begutachtung legt die Habilitandin/der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
5. einen Nachweis einer mehrsemestrigen bzw. mehrtrimestrigen Lehrtätigkeit an Universitäten bzw. diesen gleichgestellten Hochschulen.

(3) Nach Erbringung der Leistungen gemäß Abs. 2 stellt die Habilitandin/der Habilitand sich und ihr/sein Fachgebiet in einem hochschulöffentlichen Vortrag vor, dem eine Diskussion folgen kann.

(4) Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der Gutachten und des hochschulöffentlichen Vortrages innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Bericht an den Erweiterten Fakultätsrat, der zu begründen ist.

(5) Stellt das Fachmentorat mehrheitlich fest, dass die Bewerberin/der Bewerber die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen erbracht hat, schlägt es dem Erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung und deren Ausgestaltung vor.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Die Dekanin/Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten ab Zugang des Vorschlags des Fachmentorats gemäß § 10 Abs. 5 einen Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates darüber herbei. ²Sie/Er legt den Vorschlag zur Feststellung der Lehrbefähigung dem Erweiterten Fakultätsrat vor. ³Dazu macht sie/er den Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrates die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung und die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zur Einsichtnahme

während der Vorlesungszeit für die Dauer von wenigstens vier Wochen zugänglich. ⁴Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind schriftlich von der Auslegung zu verständigen. ⁵Sie sind berechtigt, innerhalb des Auslegungszeitraumes Einwände zu erheben, die einer schriftlichen Begründung bedürfen.

(2) ¹Über den befürwortenden Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat. ²Kommt ein Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates über den Vorschlag des Fachmentorats gemäß § 10 Abs. 5 nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Erachtet der Erweiterte Fakultätsrat die Habilitationsleistungen als erbracht, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes förmlich fest. ⁴Lehnt der Erweiterte Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung ab, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(3) ¹Stellt das Fachmentorat im Bericht gemäß § 10 Abs. 4 fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 5 Abs. 5 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 erbracht werden können, hebt der Erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Das Habilitationsverfahren ist damit erfolglos beendet.

(4) ¹Kommt der Erweiterte Fakultätsrat bei einer uneinheitlichen Bewertung der Habilitationsleistung aufgrund des Berichtes des Fachmentorats zu der Auffassung, dass die Lehrbefähigung für ein spezielleres Fachgebiet erteilt werden kann, so stellt die Dekanin/der Dekan der Habilitandin/dem Habilitanden anheim, das Habilitationsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend zu ändern. ²Ändert die Habilitandin/der Habilitand das Habilitationsgesuch nicht fristgerecht, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat endgültig.

§ 12 Umhabilitation

Der Erweiterte Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität bzw. einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands für dieses Fachgebiet besitzen oder besessen haben, unter Befreiung von allen bereits erbrachten einschlägigen Habilitationsleistungen feststellen.

§ 13 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Erweiterte Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein. ²Eine Wiederholung eines so gescheiterten Habilitationsverfahrens ist ausgeschlossen.

(2) ¹Tritt bei den zu § 5 Abs. 2 von der Habilitandin/dem Habilitanden gemachten Aussagen während des Habilitationsverfahrens eine Änderung ein, ist diese von ihr/ihm unverzüglich der Dekanin/dem Dekan der Fakultät mitzuteilen. ²Entfallen damit Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren, kann diese vom Erweiterten Fakultätsrat ausgesetzt oder widerrufen werden.

(3) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Erweiterte Fakultätsrat.

§ 14

Urkunde, Akteneinsicht

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird eine Habilitationsurkunde ausgestellt. ²Die mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde gemäß Anlage 2 trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans der Fakultät. ³Die Urkunde wird dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. ⁴Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat.

(2) ¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird innerhalb eines Jahres der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakten gewährt. ²Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Eine Ausfertigung der Habilitationsschrift, die Originale der Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen sowie die Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates verbleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt Anwendung auf Bewerberinnen/Bewerber, die nach diesem Zeitpunkt mit der Bearbeitung ihrer Habilitationsschrift begonnen haben und für Bewerberinnen/Bewerber, auf die die Möglichkeit gemäß Abs. 2 Satz 1 nicht zutrifft.

(2) ¹Die Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom

19. Januar 1994 (KWMBI II S. 238), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2001 (KWMBI II 2002, S. 45), gilt weiterhin für alle Personen, die vor dem 1. September 2008 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und der/dem zuständigen Dekanin/Dekan bis zum 13. Oktober 2009 schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen der in diesem Satz genannten Ordnung fortführen zu wollen. ²Im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. Dezember 2006, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-26s/01a-10b/11 552 vom 30. April 2009 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-05-03 vom 11. Mai 2009.

Neubiberg, den 6. Juli 2009

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 6. Juli 2009 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 13. Juli 2009.

Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Universität der Bundeswehr München in 85577 Neubiberg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Beklagte, den Kläger (die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten der Universität der Bundeswehr München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Für die Rechtzeitigkeit von Widerspruch und Klage kommt es auf den Eingang bei der in Betracht kommenden Behörde, nicht auf die Absendung an. Wird eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter bestellt, so gilt ihr/sein Verschulden an einer Fristversäumnis als eigenes Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

Anlage 2

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
DIE FAKULTÄT FÜR

STELLT

UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT DER/DES

.....

UND UNTER DEM DEKANAT DER/DES

PROFESSORIN/PROFESSORS FÜR

(Name) (Fach)

FÜR
FRAU/HERRN

.....

GEBOREN AM IN

AUFGRUND DES ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES
HABILITATIONSVERFAHRENS

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

.....

FEST.

SIE/ER ERLANGT DAMIT DEN AKADEMISCHEN GRAD EINES HABILITIERTEN DOKTORS
„DR. HABIL.“.

NEUBIBERG, DEN

DIE PRÄSIDENTIN/
DER PRÄSIDENT

DIE DEKANIN/
DER DEKAN

(Dienstsiegel)

Anlage 3

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	HabiO	Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel	KWMBI	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
Az	Aktenzeichen	Nr.	Nummer
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Nrn.	Nummern
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz	RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München
BayStMWFK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	S.	Seite
bzw.	beziehungsweise	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
Dr. habil.	Doctor habilitatus (habilitierter Doktor)	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	Univ.	Universität / universitär
Fü S/UniBw	Beauftragte/Beauftragter für die Universitäten der Bundeswehr		